

Michael Klein & Dr. Dirk Tolkmitt



Verlängern Strafbefehle das Verfahren?

Zur Evaluation einer strafrechtlichen
Verfahrensweise

ScienceFiles Blaue Reihe Band 9

©2023; Michael Klein, Dr. Dirk Tolkmitt

<http://sciencefiles.org>

Zitate und auszugsweise Verwendung von Teilen dieses Buches sind nur unter Angabe der Quelle erlaubt. Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Autors unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Zitiervorschlag:

Klein, Michael & Tolkmitt, Dirk (2023). Verlängern Strafbefehle das Verfahren? Zur Evaluation einer strafrechtlichen Verfahrensweise [Wiederabdruck eines 2001 veröffentlichten Beitrags]. Llanelli: ScienceFiles, Blaue Reihe, Band 8.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung:	4
1. Einleitung.....	5
2. Der Strafbefehl als Sanktionsinstrument.....	7
2.1 Zur Konzeption des Strafbefehls.....	8
2.2 Der Strafbefehl in der praktischen Anwendung.....	10
3. Die Studie am Leipziger Amtsgericht.....	12
3.1 Ziel und Fragestellung der Studie	12
3.2 Ergebnisse	13
3.2.1 Straftaten nach Art des Delikts und Art der Erledigung	14
3.2.2 Eher die Regel als die Ausnahme: Einsprüche gegen Strafbefehle	16
3.2.3 Einsprüche machen Arbeit: Strafbefehle als Garanten für eine lange Verfahrensdauer	18
3.2.4 Die Effizienz von Strafbefehlen	21
4. Schlussbemerkung	25
5. Literatur	27

Zusammenfassung:

Strafbefehle gelten als Mittel der Prozeßökonomie. Sie sollen aufgrund der ihnen unterstellten Effizienz Ressourcen sparen, eine zügige Erledigung von Strafverfahren gewährleisten sowie eine spezial- und generalpräventive Wirkung entfalten, da die Strafe der Straftat in kurzer Zeit nachfolgt. Dieses Leistungsprofil von Strafbefehlen wurde bislang stets angenommen, aber nicht getestet. In diesem Beitrag wird auf der Grundlage einer Studie am Amtsgericht Leipzig zum ersten Mal untersucht, ob Strafbefehle tatsächlich die Vorteile haben, die ihnen unterstellt werden. Die Ergebnisse sind ernüchternd: Im Vergleich zum Anklageverfahren sind Strafbefehle nur bei wenigen Straftaten dazu geeignet, ein Strafverfahren zu beschleunigen. In der Mehrzahl der Fälle verlängern Strafbefehle das Verfahren. Das Ergebnis ist gravierend, denn gerade die angenommene Effizienz von Strafbefehlen gilt als Rechtfertigung dafür, eine Beeinträchtigung der Rechte der Beschuldigten in Kauf zu nehmen.

1. Einleitung

Strafbefehle sind ein Instrument der Prozessökonomie. Strafbefehle verkürzen das Strafverfahren und entlasten somit Staatsanwälte und Amtsrichter schnell von Aktenbergen. Dies ist die Theorie, und es ist die Hauptbegründung dafür, dass sich das Strafbefehlsverfahren im deutschen Strafrecht etabliert hat. Aber leistet der Strafbefehl tatsächlich, was er leisten soll?

Studien, in denen untersucht wurde, ob und wie sich der Erlass eines Strafbefehls auf die Verfahrensdauer und die amtsrichterlichen bzw. staatsanwaltschaftlichen Ressourcen auswirkt, gibt es bislang nach Kenntnis der Verfasser keine. Dennoch haftet Strafbefehlen das Qualitätssiegel der Verfahrensbeschleunigung an, das - obwohl ohne empirische Evidenz - gewöhnlich nicht hinterfragt wird. Im vorliegenden Beitrag wird gegen diese Konvention verstoßen: Wir nehmen an, dass ein Strafbefehl die Verfahrensdauer nicht in allen Fällen verringert. Seine Prozessökonomisch positive Wirkung ist vielmehr von bestimmten Bedingungen abhängig. Diese Annahme werden wir im vorliegenden Beitrag testen und - sofern sie richtig ist - im weiteren Verlauf prüfen, wann ein Strafbefehl die Verfahrensdauer verkürzt und wann nicht.

Herkömmliche Statistiken können zum Test der Annahme nicht herangezogen werden. Nur mit großer Mühe kann man der Statistik der Strafgerichte für das Jahr 1999 entnehmen, dass bundesweit 457.566, d.h. 71,8% der Strafbefehle unwidersprochen blieben, während in 183.866 Fällen (28,2%) dem Strafbefehl ein Einspruch folgte. Amtliche Statistiken bieten jedoch keinerlei Informationen darüber, ob systematische Effekte dergestalt vorliegen, dass bei manchen Straftaten Einsprüche gegen einen Strafbefehl mit höherer Wahrscheinlichkeit eingelegt werden als bei anderen, geschweige denn, ob Strafbefehle die Verfahrensdauer tatsächlich verkürzen, denn um dies festzustellen müsste man wissen, ob das nämliche Strafverfahren dann, wenn eine Anklage erhoben worden wäre, mehr Zeit in Anspruch genommen hätte als der Erlaß eines Strafbefehls benötigt hat. Daten zur zuletzt aufgeworfenen Frage sucht man in Deutschland vergeblich. Eine Evaluation der Wirkung von Strafbefehlen auf die Verfahrensdauer hat bislang nicht stattgefunden.

Der vorliegende Beitrag soll dazu beitragen, diese Forschungslücke zu schließen. Er basiert auf einer Studie, die einer der beiden Verfasser am Amtsgericht Leipzig durchgeführt hat. Mit dieser Studie ist es erstmals möglich anzugeben, in welcher Weise sich ein Strafbefehl auf die Verfahrensdauer auswirkt: Seine "Biographie" wird ab dem Zeitpunkt verfolgt, ab dem er durch einen Amtsrichter erlassen wurde.

Der Beitrag gliedert sich grob in zwei Teile: In Teil eins stecken wir den normativen Rahmen ab, der das Soll oder die Zielvorstellung beschreibt:

1. Zu welchem Zweck wurden Strafbefehle eingeführt?
2. Wann wird ein Strafbefehl erlassen?

Dem Sollen folgt in Teil zwei die Darstellung des Seins:

3. Gegen wie viele Strafbefehle wird Einspruch erhoben?
4. Bei welchen Straftaten wird gegen Strafbefehle besonders häufig Einspruch erhoben?

Ist ein Einspruch gegen einen Strafbefehl ergangen, dann wird Letzterer zur Anklageschrift und somit zur Grundlage der nachfolgenden Hauptverhandlung. In diesem Zusammenhang ist eine weitere Frage zu stellen und zu beantworten:

5. Wie viel Zeit vergeht vom Erlass des Strafbefehls bis zum Urteil?

Die Antworten auf diese Fragen bilden die Basis, auf der die Leistungskraft von Strafbefehlen bewertet werden kann: Führt er tatsächlich dazu, dass im Vergleich zum Anklageverfahren die Verfahrensdauer verkürzt wird, benötigen beide gleichviel Zeit, oder steht am Ende eine ganz andere Erkenntnis, nämlich die, dass Strafbefehle das Strafverfahren verlängern?

2. Der Strafbefehl als Sanktionsinstrument.

Das Strafbefehlsverfahren ist ein seit langem bekanntes und häufig verändertes Instrument des Prozessrechtes: Erstmals findet es sich im preußischen Gesetz vom 3.5.1852. Noch vor der Gründung des Deutschen Reiches führten es Baden, Oldenburg, Thüringen, Braunschweig und Bremen ein. Der Strafbefehl kam nur für solche Strafsachen zur Anwendung, für die eine Geldstrafe oder eine geringfügige Freiheitsstrafe verhängt werden konnte (Binding 1904: §112, Rn.1; Schmidt 1957: §407, Rn.1). Auch in der Reichsstrafprozessordnung war die Verhängung von Freiheitsstrafen im Strafbefehlsverfahren zugelassen. Allerdings betrug das zulässige Höchstmaß lediglich sechs Wochen (Reichsgesetzblatt 1877: 253). Mit der Reform der Strafprozessordnung von 1924 wurde das Höchstmaß der Freiheitsstrafe, die im Strafbefehlsverfahren verhängt werden durfte, auf drei Monate heraufgesetzt, ab Kriegsbeginn im Jahre 1939 betrug es sechs Monate, im Jahre 1955 wurde es wieder auf drei Monate gesenkt. Mit dem Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2.3.1974 wurde die Freiheitsstrafe schließlich als mögliche Sanktion aus dem Strafbefehlsverfahren entfernt. Im entsprechenden Regierungsentwurf wurde diese Gesetzesänderung wie folgt begründet: Für die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe seien besondere Umstände notwendig. Diese könne das Gericht, zumindest soweit die Umstände in der Persönlichkeit des Beschuldigten begründet seien, „fast ausnahmslos“ nur aufgrund eines persönlichen Eindrucks von diesem beurteilen. Dafür sei eine Hauptverhandlung notwendig. (Bundestagsdrucksache 7/550: 306)

Mit dem Strafverfahrensänderungsgesetz vom 27.1.1987 und dem Rechtspflege-Entlastungsgesetz vom 27.11.1992 hat das Strafbefehlsverfahren erhebliche Änderungen erfahren. Der Grund für diese Änderungen war die abnehmende Bedeutung des Strafbefehls: Wurden in der Zeit von 1930 bis 1935 65% der amtsgerichtlichen Strafverfahren durch rechtskräftigen Strafbefehl beendet, so lag diese Quote 1981 bei 28% und im Jahr 1984 bei 28,8%. Zwei gegenläufige Trends waren hierfür verantwortlich: Zum einen sank die Antragsquote der Staatsanwaltschaft (bezogen auf die Gesamtzahl der zu erledigenden Verfahren) von 52,3% im Jahr 1973 auf 43,5% im Jahr 1984. Zum anderen stieg die Quote der Einsprüche gegen einen Strafbefehl von 14,8% (bezogen auf die Gesamtzahl der erlassenen Strafbefehle) im Jahr 1981 auf 21,8% im Jahr 1984

(Bundestagsdrucksache 10/1313: 13, Gössel 1989: §407, Rn.8). War es bis 1987 dem pflichtgemäßen Ermessen des Staatsanwalts überlassen, ob er die öffentliche Klage durch eine Anklageschrift oder einen Strafbefehlsantrag erhob, so wurde er nunmehr verpflichtet, immer dann einen Strafbefehl zu beantragen, wenn sich das Verfahren hierfür eignet, d.h.: Das Ermessen des Staatsanwalts wurde in diesem Punkt eingeschränkt. Gleichzeitig wurde der Erlass eines Sitzungsstrafbefehls nach § 408a StPO sowie die Beschränkung des Einspruchs gegen einen Strafbefehl auf bestimmte Punkte (z.B.: die Rechtsfolge) ermöglicht. Der Anregung aus den Reihen des Bundesrats zu prüfen, ob nicht kurze Freiheitsstrafen per Strafbefehl verhängt werden können (Bundestagsdrucksache 10/1313: 54), begegnete die Bundesregierung ablehnend: Eine Ausweitung des Sanktionsrahmens, so die Erwiderung, sei wenig ergiebig und unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten unvertretbar (Bundestagsdrucksache 10/1313: 10). Wenige Jahre später waren die Bedenken hinsichtlich rechtsstaatlicher Gesichtspunkte überholt: Bereits im Entwurf zu einem Rechtspflege-Entlastungsgesetz war die Möglichkeit der Verhängung einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr, soweit diese zur Bewährung ausgesetzt wird, enthalten (Böttcher 1996: 302-303). Damit sollte ein Großteil der Verfahren, die mit einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr endeten, per Strafbefehl erledigt werden. Insbesondere bei Straßenverkehrsdelikten sollte hierdurch ein Entlastungseffekt eintreten.¹

2.1 Zur Konzeption des Strafbefehls

Ein Strafbefehl ergeht in einem schriftlichen Verfahren. Er ermöglicht eine einseitige Straffestsetzung ohne Hauptverhandlung. Der Richter verhängt also eine Strafe, ohne jemals einen persönlichen Eindruck vom Täter gewonnen zu haben. Damit durchbricht der Strafbefehl den sonst im deutschen Prozessrecht herrschenden Grundsatz, Rechtsfolgen einer Straftat nur aufgrund einer mündlichen Verhandlung festzusetzen. Deshalb wird das Strafbefehlsverfahren auch als summarisches Verfahren bezeichnet (Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen (BVerfGE) 1953: 248-253; Fischer 1999: §407, Rn. 1; Gössel 1989: §407, Rn. 10; Meyer-Goßner 2001: §407, Rn. 1;). Für den Erlass des Strafbefehls genügt es, dass ein hinreichender Tatverdacht besteht. Die Schuld

des Täters muss keineswegs zur Überzeugung des Richters, der ihn erläßt, feststehen (Meyer-Goßner 2001: §407, Rn. 1, Fischer 1999: §408. Rn. 15; Kurth 2001: §307, Rn.2).

Gerade weil der Grundsatz der mündlichen Verhandlung durchbrochen wird, ist das Instrument des Strafbefehls verschiedentlich kritisiert worden. Im Blickpunkt stehen dabei sowohl die Rechtsstellung des Beschuldigten als auch Belange der Strafrechtspflege. Dem Beschuldigten wird vor Erlass des¹ Strafbefehls im Regelfall vom Richter kein rechtliches Gehör gewährt. Die Entscheidung ergeht allein aufgrund des Akteninhalts. Deshalb kann der Richter nicht abschließend auf die besonderen Umstände in der Tat und der Person des Täters eingehen. Darüber hinaus setzt das Strafbefehlsverfahren Staatsanwälten und Richtern den Anreiz, einen Strafbefehl ohne ausreichende Ermittlung zu beantragen bzw. zu erlassen, denn: Beide haben auf diese Weise eine Akte schnell vom Tisch, der Staatsanwalt für immer und der Amtsrichter mit der Hoffnung, nichts mehr von dem betreffenden Fall zu hören. Sollte die mit dem Strafbefehl ausgesprochene Ahndung ungerechtfertigt sein, so die Erwartung, dann werde der vom Strafbefehl Betroffene auf diesen Fehler dadurch aufmerksam machen, dass er Einspruch einlege. Aber selbst bei eingehender Prüfung des Sachverhalts durch Staatsanwalt und Richter wirkt sich das Strafbefehlsverfahren für denjenigen negativ aus, der es versäumt, Einspruch einzulegen (z.B. weil er trotz Rechtsmittelbelehrung mit dem, was ihm da per Post geschickt wurde, nichts anzufangen weiß). Doch der Beschuldigte muss nicht nur Nachteile vom Strafbefehlsverfahren haben: Das Bemühen, einen rechtskräftigen Strafbefehl zu Wege zu bringen, kann Staatsanwalt und Richter dazu verleiten, die Strafe absichtlich niedrig zu bemessen, um den Beschuldigten von einem Einspruch abzuhalten (Asbrock 1992: 13; Binding: 1904: §112, Rn. 1; Gössel 1989: §407, Rn.12; Kurth 2001: §407, Rn. 4; Schmidt 1957: §407, Rn. 2; Werle 1991: 789-795).

Mit dem Strafbefehlsverfahren ist eine simple Erwartung verbunden: Einfach gelagerte Fälle sollen schnell erledigt werden. Vor diesem Hintergrund ist es überraschend, dass die Frage: "Wird der Beschuldigte Einspruch gegen den Strafbefehl einlegen?" keine Rolle spielt. Seine Effektivität soll ein Strafbefehl gerade dadurch entfalten, dass gegen ihn kein Einspruch erhoben wird. Dem widerspricht Nr. 175 III Satz 2 der RiStBV. Dort steht, dass

¹ Die diesbezügliche Realität sieht - wie zumeist - anders aus: Im Jahr 1997 wurden von Staatsanwälten 680.409 Strafbefehle beantragt, in 7.414 (1,09 Prozent) davon sollte eine Freiheitsstrafe verhängt werden (Statistisches Bundesamt 2000b: 14).

auf den Strafbefehlsantrag nicht schon deswegen zu verzichten sei, weil ein Einspruch des Angeschuldigten zu erwarten sei. Dieser Richtlinie liegt ganz offensichtlich die Prämisse zugrunde, dass das Strafbefehlsverfahren selbst im Falle eines Einspruchs nicht mehr Ressourcen als das alternativ mögliche Verfahren der Anklageerhebung beansprucht.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich bereits 1953 mit der Verfassungsmäßigkeit des Strafbefehlsverfahrens beschäftigt. Nach seiner Auffassung sei es „mit dem Gedanken des Rechtsstaats nicht schon an sich unvereinbar“ (BVerfGE 1953: 248-253). Zwar sei es notwendig mit Unzulänglichkeiten behaftet, wie sie etwa aus unzureichenden Ermittlungen resultieren könnten. Eine Garantie für die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze bildeten aber die §§ 408 Abs. 2 und 411 StPO. Die erstgenannte Vorschrift gebe dem Amtsrichter die Möglichkeit, bei Bedenken gegen den Strafbefehlsantrag in einer Hauptverhandlung zu entscheiden, § 411 StPO hingegen verbürge das rechtliche Gehör des Angeklagten durch die Zulassung des Einspruchs mit anschließender Hauptverhandlung. *Letztlich seien diese Unzulänglichkeiten hinzunehmen, da das Verfahren für die rasche Erledigung einer Vielzahl tatsächlich und rechtlich einfach gelagerter Fälle bestimmt und in der Praxis nicht zu entbehren sei* (BVerfGE 1953: 248-253). Auch auf Seiten der Bundesregierung wird der Strafbefehl als das wichtigste strafprozessuale Rechtsinstitut zur ökonomischen Erledigung einfach gelagerter Fälle von geringer Tatschwere angesehen. Für das praktische Funktionieren der Strafgerichtsbarkeit sei das Strafbefehlsverfahren von entscheidender Bedeutung (Bundestagsdrucksache 10/1313: 12; Kurth 2001: §407, Rn. 1).

2.2 Der Strafbefehl in der praktischen Anwendung

Die Frage, wann ein Strafbefehl erlassen werden soll, ist im § 407, Absatz 1, Satz 2 der Strafprozessordnung geregelt. Danach stellt ein Staatsanwalt dann einen Antrag auf Erlass eines Strafbefehls, wenn er nach dem Ergebnis der Ermittlungen eine Hauptverhandlung nicht für erforderlich erachtet. In welchen Fällen eine Hauptverhandlung erforderlich und in welchen Fällen sie das nicht ist, lässt sich der Strafprozessordnung allerdings nicht entnehmen. Die Erforderlichkeit einer Hauptverhandlung ist vielmehr ein so genannter unbestimmter Rechtsbegriff, vergleichbar

dem Begriff des genügenden Anlasses in § 170 StPO. Verschiedentlich wurde versucht, Anhaltspunkte dafür zu geben, wann eine Hauptverhandlung erforderlich ist und wann nicht. So besteht nach Fischer keine Erfordernis, eine Hauptverhandlung durchzuführen, wenn nicht zu erwarten ist, dass es in einer solchen zu wesentlichen Abweichungen vom Ergebnis der Ermittlungen kommt und sich die angemessenen Rechtsfolgen auch ohne eine Hauptverhandlung bestimmen lassen (Fischer 1999: §407, Rn. 4). Welche Gründe eine solche Erwartung rechtfertigen, dazu schweigt sich Fischer aus. Eine Hauptverhandlung sei jedoch dann erforderlich, wenn Gründe vorlägen, die den Richter veranlassen könnten, keinen Strafbefehl zu erlassen, sondern die Hauptverhandlung anzuberaumen, kurz: Eine Hauptverhandlung ist dann erforderlich, wenn sie erforderlich ist (§ 408 Abs. 3 StPO). Des Weiteren könne die Bedeutung der Sache, die ausnahmsweise notwendige umfassende Klärung auch der Nebenumstände oder die Tatsache, dass der Richter einen persönlichen Eindruck von seinem Angeklagten gewinnen wolle, die Durchführung einer Hauptverhandlung erforderlich machen (Meyer-Goßner 2001: §407, Rn. 9 und §408, Rn. 12).

Bevor ein Richter darüber nachdenken muss, ob eine Hauptverhandlung erforderlich ist, muss ein Staatsanwalt den Erlass eines Strafbefehls beantragen. Die Gründe, die den Staatsanwalt dazu veranlassen, einen Strafbefehl zu beantragen, entziehen sich der richterlichen Kontrolle. Allerdings finden sich in den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) in der ab 1.9.1994 bundeseinheitlich geltenden Fassung nähere Regelungen für Staatsanwälte. Nach Nr. 175

RiStBV soll von dem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls nur abgesehen werden, wenn die vollständige Aufklärung aller für die Rechtsfolgenbestimmung wesentlichen Umstände oder wenn Gründe der Spezial- oder Generalprävention die Durchführung einer Hauptverhandlung geboten erscheinen lassen.

3. Die Studie am Leipziger Amtsgericht

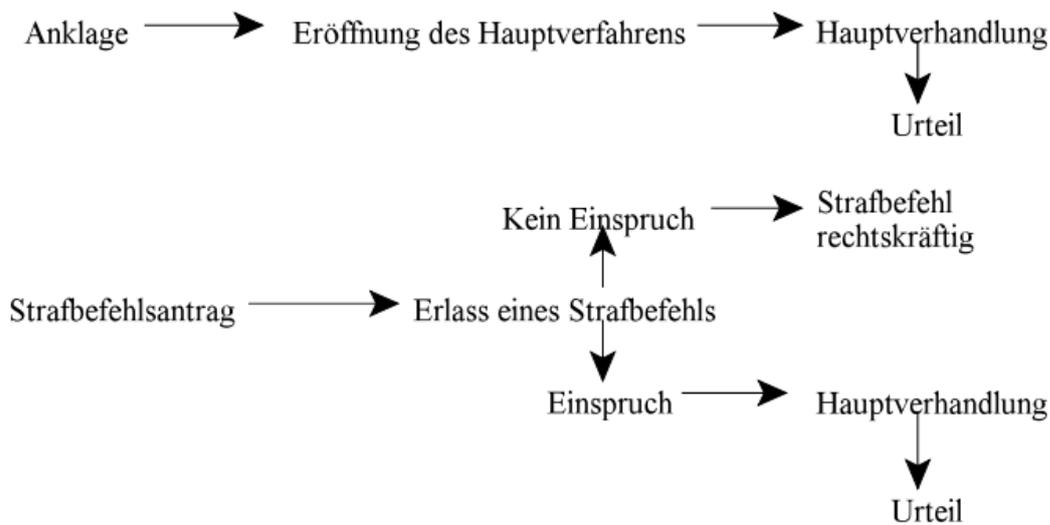
Vom 15. November 2000 bis zum 15. Februar 2001 wurde in der Strafabteilung des Amtsgerichts Leipzig für jedes Strafverfahren eine "Biographie" erstellt: Getrennt für unterschiedliche Straftaten wurden u.a. die Art und Weise der Erledigung, die Daten der unterschiedlichen Etappen, die ein Verfahren bis zu seinem Abschluss durchläuft, sowie das Datum der Erledigung erfasst. Insgesamt 813 Strafverfahren wurden im Beobachtungszeitraum am Amtsgericht Leipzig abgeschlossen. Sie sind die Grundlage der folgenden Analysen, in denen erstmals für Deutschland untersucht wird, ob ein Strafbefehl - bei Kontrolle unterschiedlicher Straftaten - im Vergleich zur Erhebung einer Anklage das schnellere Mittel zur Verfahrenserledigung ist oder nicht.

3.1 Ziel und Fragestellung der Studie

Ein Strafbefehl soll Verfahren beschleunigen, "Ressourcen sparen" (Böttcher 1996: 299) und die Zeit zwischen Straftat und Verurteilung im Vergleich zu einem "normalen" Verfahren, in dem eine Anklage ergeht, verkürzen. Es sind also prozessökonomische und spezialpräventive Gründe, die den Strafbefehl als Sanktionsmittel legitimieren: Richter und Staatsanwälte sollen zügig Strafakten schließen können, und der Delinquent soll kurze Zeit nach seiner Tat bereits deren strafrechtliche Folgen spüren. Anschließend an dieses "Anforderungsprofil", das an den Strafbefehl gestellt wird, war es zunächst das Ziel der Studie am Leipziger Amtsgericht, eine Bestandsaufnahme darüber zu machen, wie viele Strafbefehle dadurch zur Verfahrensverkürzung beitragen, dass sie mangels Einspruch in kurzer Zeit in Rechtskraft erwachsen. Die Anlage der Studie erlaubt es, diese Forschungsfrage für verschiedene Straftaten separat zu beantworten: Es ist nämlich zu erwarten, dass die Anzahl der Einsprüche zwischen unterschiedlichen Straftaten und je nach der Rechtsfolge, die im Strafbefehl ausgesprochen wird, variiert. Darüber hinaus sollte für die Strafbefehle, gegen die ein Einspruch ergeht, untersucht werden, wie lange es dauert, bis dem Einspruch ein Urteil folgt oder das Verfahren durch eine Rücknahme des Einspruchs beendet wird. Auf dieser Grundlage ist es möglich, Aussagen darüber zu treffen, ob ein Strafbefehl, der sein Ziel verfehlt, einen Angeklagten "postwendend" zu verurteilen, dennoch im Vergleich zur normalen Anklage das schnellere Mittel ist, um ein

Verfahren zu Ende zu bringen. In der folgenden Abbildung ist der besseren Verständlichkeit wegen der Verlauf eines Anklageverfahrens dem Verlauf eines Strafbefehlsverfahrens gegenübergestellt.

Abbildung 1: Schematischer Verlauf von Anklage- und Strafbefehlsverfahren



3.2 Ergebnisse

Im Beobachtungszeitraum wurden in der Strafabteilung des Amtsgerichts Leipzig 813 Strafverfahren erledigt. In gut der Hälfte der 813 Verfahren (52,9 Prozent, siehe Tabelle 1) hat der bearbeitende Staatsanwalt eine Anklage erhoben, in 383 Fällen (47,1 Prozent) hat er den Erlass eines Strafbefehls beantragt. Bei 182 Strafbefehlen (22,4 Prozent) ist kein Einspruch eingegangen, 201 Strafbefehlen (24,7 Prozent der Verfahren) wurde im Beobachtungszeitraum widersprochen.

Tabelle 1: Straftaten nach Art der Erledigung

	Anzahl	Prozent
Anklage und Hauptverhandlung	430	52,9
Erlass eines Strafbefehls	383	47,1
davon: kein Einspruch	182	22,4
Einspruch gegen Strafbefehl	201	24,7
Gesamt	813	100,0

3.2.1 Straftaten nach Art des Delikts und Art der Erledigung

Wie Tabelle 2 zu entnehmen ist, wurde im Beobachtungszeitraum am häufigsten über einen Diebstahl entschieden. Insgesamt 162 Verfahren (19,9 Prozent) hatten das entsprechende Delikt zum Gegenstand. 80 Verfahren (9,8 Prozent) betrafen Verstöße gegen das Ausländergesetz. Diese wurden vorwiegend im Beschleunigten Verfahren verhandelt. In 71 Verfahren (8,7 Prozent) hatten sich Amtsrichter mit einem Angeklagten auseinanderzusetzen, dem eine Trunkenheit im Verkehr vorgeworfen wurde. Jeweils 65 Verfahren (8,0 Prozent) wurden notwendig, weil einem Angeklagten unerlaubtes Entfernen vom Unfallort oder ein Betrug zur Last gelegt wurde. In weiteren 64 Verfahren (7,9 Prozent) wurde dem Delinquenten Fahren ohne Fahrerlaubnis angelastet. Auf alle anderen Straftaten entfielen im Beobachtungszeitraum zwischen 0,1 und 5,3 Prozent.

Tabelle 2: Straftaten nach Art des Delikts

Straftat	Anzahl	Prozent
Diebstahl	162	19,9
Verstoß gegen das Ausländergesetz	80	9,8
Trunkenheit im Verkehr	71	8,7
sonstige Straftaten	67	8,2
unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	65	8,0
Betrug	65	8,0
Fahren ohne Fahrerlaubnis	64	7,9
vorsätzliche Körperverletzung	43	5,3
Vorenthalten ... v. Arbeitsentgelt	41	5,0
Gefährdung des Straßenverkehrs	31	3,8
fahrlässige Körperverletzung	31	3,8
gefährliche Körperverletzung	27	3,3
Unterschlagung	14	1,7
Urkundenfälschung	10	1,2
Konkursverschleppung	9	1,1
Raub	9	1,1
räuberische Erpressung	9	1,1
Nötigung	7	0,9
Steuerhinterziehung	4	0,5
fahrlässige Tötung	3	0,4
Untreue	1	0,1
Gesamt	813	100,0

Tabelle 3 zeigt die Art der Erledigung für einzelne Straftaten unterschieden nach Fällen, in denen ein Strafbefehl erlassen wurde, - unabhängig davon, ob ein Einspruch gegen den Strafbefehl eingelegt wurde - und Fällen, in denen es zur Anklage und somit ohne Umweg

zur Hauptverhandlung gekommen ist. In Tabelle 3 sind die einzelnen Straftaten in absteigender Reihenfolge dargestellt: Je seltener eine Anklage im Vergleich zum Strafbefehl als Verfahrensart gewählt wurde (erkennbar am prozentualen Verhältnis), desto weiter unten in der Tabelle steht die entsprechende Straftat. Durch diese Form der Darstellung sind im oberen Teil der Tabelle die Straftaten zu erkennen, bei denen der Erlass eines Strafbefehls nicht in Frage kommt, weil die zu erwartende Strafe den für einen Strafbefehl vorgesehenen Rahmen überschreiten würde.

Wenn man die Delikte in Klassen einteilt, dann zeigt sich, dass der Strafbefehl ein bevorzugtes Mittel ist, um Verkehrsstraftaten zu ahnden: 90,8 Prozent der Fälle, in denen sich ein Angeklagter unerlaubt vom Unfallort entfernt haben soll, wurden im Beobachtungszeitraum per Strafbefehl geahndet. Gleiches gilt für die fahrlässige Körperverletzung: In 93,5 Prozent der Fälle wurde ein Strafbefehl als adäquates Mittel angesehen, um den entsprechenden Angeklagten zu bestrafen. Die Liste der Verkehrsstraftaten, die häufig durch einen Strafbefehl geahndet werden, wird durch das Fahren ohne Fahrerlaubnis (40,6 Prozent), die Gefährdung des Straßenverkehrs (61,3 Prozent) und Trunkenheit im Verkehr (63,4 Prozent) vervollständigt. Dass "nur" 40,6 Prozent der Fälle des Fahrens ohne Fahrerlaubnis per Strafbefehl geahndet werden, dürfte eine einfache Erklärung haben: Ohne Fahrerlaubnis fahren kann nur derjenige, der keine Fahrerlaubnis hat. Wer keine Fahrerlaubnis hat, hat sie entweder nie erworben, oder ihm wurde die Fahrerlaubnis entzogen. Letzteres geschieht in der Mehrzahl der Fälle durch einen Amtsrichter und setzt eine entsprechende Straftat voraus. Diese Vorstrafe wiederum hindert den Staatsanwalt in der Regel daran, das nachfolgende Fahren ohne Fahrerlaubnis per Strafbefehl zu ahnden.

Auch bei Wirtschaftsstraftaten und hier im Wesentlichen beim Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt und Konkursverschleppung sowie - in etwas geringerem Ausmaß - beim Betrug ist der Strafbefehl ein bevorzugtes Mittel der Verfahrenserledigung. Von denjenigen, die die Arbeitnehmeranteile an der Sozialversicherung nicht an dieselbe weiterleiten, werden 70,7 Prozent per Strafbefehl verurteilt. Unter denjenigen, die den Weg zum Amtsgericht zu spät oder gar nicht gefunden haben, um einen Insolvenzantrag zu stellen und somit den Konkurs verschleppt haben, werden 88,9 Prozent mittels eines Strafbefehls zur Rechenschaft gezogen. Und immerhin 41,5 Prozent aller Betrugsfälle,

über die im Beobachtungszeitraum ein Richter geurteilt hat, endeten mit dem Erlass eines Strafbefehls.

Tabelle 3: Straftaten nach Art der Erledigung

Straftat	Anklage		Strafbefehl		Gesamt
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	
Raub	9	100,0			9
räuberische Erpressung	9	100,0			9
Untreue	1	100,0			1
fahrlässige Tötung	3	100,0			3
gefährliche Körperverletzung	26	96,3	1	3,7	27
Verstoß gegen das Ausländergesetz	68	85,0	12	15,0	80
Diebstahl	108	66,7	54	33,3	162
vorsätzliche Körperverletzung	27	62,8	16	37,2	43
Fahren ohne Fahrerlaubnis	38	59,4	26	40,6	64
Betrug	38	58,5	27	41,5	65
Steuerhinterziehung	2	50,0	2	50,0	4
Unterschlagung	7	50,0	7	50,0	14
Nötigung	3	42,9	4	57,1	7
sonstige Straftaten	28	41,8	39	58,2	67
Urkundenfälschung	4	40,0	6	60,0	10
Gefährdung des Straßenverkehrs	12	38,7	19	61,3	31
Trunkenheit im Verkehr	26	36,6	45	63,4	71
Vorenthalten... v. Arbeitsentgelt	12	29,3	29	70,7	41
Konkursverschleppung	1	11,1	8	88,9	9
unerlaubtes Entfernen v. Unfallort	6	9,2	59	90,8	65
fahrlässige Körperverletzung	2	6,5	29	93,5	31
Gesamt	430	100,0	383	100,0	813

3.2.2 Eher die Regel als die Ausnahme: Einsprüche gegen Strafbefehle

Wesentlich für die Beantwortung der Frage, ob ein Strafbefehl das probate Mittel ist, um ein Strafverfahren zügig zu Ende zu bringen, ist das Verhalten dessen, der einen solchen in seiner Post findet: Legt er Einspruch gegen den Strafbefehl ein oder nicht? Tabelle 4 gibt darüber Aufschluß.

Ein Blick auf Tabelle 4 weckt Zweifel an der Wirksamkeit des Strafbefehls, denn in der Mehrheit der Fälle ergeht ein Einspruch gegen einen erlassenen Strafbefehl: Insgesamt blieben im Beobachtungszeitraum 173 Strafbefehle (46,8 Prozent) unwidersprochen,

während gegen 197 Strafbefehle (53,2 Prozent) Einspruch eingelegt und somit eine Hauptverhandlung erzwungen wurde.

Die Unterscheidung nach Straftaten zeigt, dass gemessen an der Anzahl der Einsprüche der Einsatz des Strafbefehls zur Ahndung von Betrügen und bei Diebstählen geeignet erscheint. In beiden Fällen beträgt der Anteil der Einsprüche gut ein Viertel und bleibt somit deutlich hinter dem Anteil der Strafbefehle zurück, die in Rechtskraft erwachsen. Bei der Gefährdung des Straßenverkehrs ist dies anders: Lediglich 57,9 Prozent der im Beobachtungszeitraum erlassenen Strafbefehle blieben unwidersprochen. Für Trunkenheit im Verkehr und alle danach in Tabelle 4 angeführten Straftaten ist der Anteil der Strafbefehle, gegen die Einspruch eingelegt wird, höher als der Anteil der Strafbefehle, die unwidersprochen bleiben.

Auch zur Ahndung des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt scheint ein Strafbefehl nicht das probate Mittel: 75,9 Prozent der Strafbefehle, die im Beobachtungszeitraum erlassen wurden, wurde widersprochen. Noch krasser fällt die Relation zwischen widersprochenen und unwidersprochenen Strafbefehlen beim unerlaubten Entfernen vom Unfallort aus: 13,6 Prozent der Strafbefehle, gegen die kein Einspruch eingelegt wurde, stehen 86,4 Prozent von Strafbefehlen gegenüber, gegen die Einspruch eingelegt wurde. Bei allen Straftaten die in Tabelle 4 der "Trunkenheit im Verkehr" nachfolgen, wird das Ziel, mit dem ein Strafbefehl erlassen wurde, nämlich die zügige Beendigung eines Strafverfahrens ohne Hauptverhandlung, in der Mehrzahl der Fälle nicht erreicht: Bei 9 von 15 Straftaten führen mehr Strafbefehle zu einer anschließenden Hauptverhandlung als unwidersprochen in Rechtskraft erwachsen (vgl.: Abbildung 1).

Tabelle 4: Strafbefehle und Einsprüche gegen Strafbefehle

Straftat	kein Einspruch		Einspruch		Gesamt
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	
Urkundenfälschung	6	100,0	0	0,0	6
sonstige Straftaten	34	87,2	5	12,8	39
Betrug	20	74,1	7	25,9	27
Diebstahl	39	72,2	15	28,8	54
Gefährdung des Straßenverkehrs	11	57,9	8	42,1	19
Fahren ohne Fahrerlaubnis	13	50,0	13	50,0	26
Trunkenheit im Verkehr	17	37,8	28	62,2	45
vorsätzliche Körperverletzung	6	37,5	10	62,5	16
Unterschlagung	2	28,6	5	71,4	7
Nötigung	1	25,0	3	75,0	4
Konkursverschleppung	2	25,0	6	75,0	8
fahrlässige Körperverletzung	7	24,1	22	75,9	29
Vorenthalten... v... Arbeitsentgelt	7	24,1	22	75,9	29
unerlaubtes Entfernen v. Unfallort	8	13,6	51	86,4	59
Steuerhinterziehung	0	0,0	2	100,0	2
Gesamt	173	46,8	197	53,2	370

(Anmerkung: In Tabelle 4 sind 12 Strafbefehle, die wegen eines Verstoßes gegen das Ausländergesetz erlassen wurden, sowie einer, der wegen gefährlicher Körperverletzung erging, nicht berücksichtigt.)

3.2.3 Einsprüche machen Arbeit: Strafbefehle als Garanten für eine lange Verfahrensdauer

Ein wesentliches, wenn nicht **das** Kriterium, an dem Richter gemessen werden, ist die Zahl ihrer Erledigungen. Da jeder Richter nur über ein begrenztes Quantum von Zeit verfügt, determiniert die Geschwindigkeit, mit der er ein Verfahren zum Abschluss bringen kann, die Menge seiner Erledigungen. Ein Strafbefehl, so die Theorie, ist ein effizientes Mittel, um Strafverfahren zügig zu einem Ende zu bringen: Er gilt als wichtigstes strafprozessuales Mittel, um einfach gelagerte Fälle zu erledigen (Bundestagsdrucksache 10/1313: 12; Kurth: §407, Rn .1).

Tabelle 5 gibt einen Überblick darüber, wie viel Zeit verstrichen ist, bis die 813 Verfahren, die die Grundgesamtheit dieser Untersuchung bilden, vor dem Amtsgericht Leipzig abgeschlossen waren (vgl. dazu Abbildung 1). Vier Zeitspannen werden dabei unterschieden, und zwar für Anklageverfahren (1) die Zeit, die von der Erhebung der Anklage bis zum Urteil vergeht, (2) die Zeit, die von der Erhebung der Anklage bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens ergeht und (3) die Zeit, die von der Eröffnung des Hauptverfahrens bis zum Urteil vergeht. Schließlich wird (4) für Strafbefehle, gegen die ein

Einspruch eingelegt wurde, die Zeitspanne, die vom Erlass des Strafbefehls bis zum Urteil vergangen ist, angegeben.

Tabelle 5: Durchschnittliche Dauer unterschiedlicher Abschnitte der Strafverfahren

	Durchschnittliche Dauer in Tagen	Anzahl N
Anklage bis Urteil (1)	153	427
davon: Anklage bis Eröffnung des Hauptverfahrens (2)	78	417
Eröffnung des Hauptverfahrens bis Urteil (3)	82	421
Erlaß eines Strafbefehls bis Urteil (4)	166	203

Im Durchschnitt lagen zwischen der Erhebung einer Anklage und dem Urteil 153 Tage. Ist eine Anklage erhoben, dann dauerte es durchschnittlich 78 Tage, bis das Hauptverfahren eröffnet wurde. Anschließend vergingen im Durchschnitt weitere 82 Tage, ehe ein Anklageverfahren abgeschlossen war. Das bemerkenswerteste Ergebnis, das Tabelle 5 bereithält, betrifft jedoch die Zeit, die vom Erlass eines Strafbefehls bis zu einem Urteil verstrich: Rund 166 Tage dauerte es, bis ein Verfahren, in dem ein Einspruch gegen einen Strafbefehl eingelegt wurde, zum Urteil und somit zum Abschluss gebracht wurde. Wurde einem Strafbefehl widersprochen, dann dauerte das Verfahren im Durchschnitt länger als es gedauert hätte, wenn sofort eine Anklage erhoben worden wäre.

In Tabelle 6 ist die durchschnittliche Verfahrensdauer für unterschiedliche Straftaten und die verschiedenen Arten des Verfahrens (Anklage und Strafbefehl) dargestellt. Drei Zeitspannen werden hier berücksichtigt: für *Anklagen* die Zeit, die von der Anklage bis zum Urteil vergeht (1) und die Zeit, die von der Eröffnung des Hauptverfahrens bis zum Urteil vergeht (3); für *Strafbefehle*, denen widersprochen wurde, die Zeit, die zwischen Erlass und Urteil vergeht (4). Die entsprechenden Zeitspannen in Tagen sind in den ersten drei Spalten von Tabelle 6 abgetragen. In den Spalten 4 und 5 sind Differenzen abgetragen. Sie sind das Ergebnis einfacher Subtraktionen: In Spalte 4 wurde die Zeitspanne, die zwischen Anklageerhebung und Urteil liegt, von der, die zwischen Erlass eines Strafbefehls und Urteil vergeht, subtrahiert. Verglichen wird also, wie stark sich die Zeitspannen, die zwischen der Erhebung der Anklage und dem Urteil und der des Erlasses eines Strafbefehls und dem Urteil liegen, unterscheiden. In Spalte 5 wurde die Zeitspanne, die zwischen der Eröffnung des Hauptverfahrens und dem Urteil liegt, von der subtrahiert, die

zwischen dem Erlass eines Strafbefehls und dem Urteil liegt. Verglichen wird hier, wie stark sich die Zeitspannen, die zwischen Eröffnung des Hauptverfahrens und Urteil und der des Erlasses eines Strafbefehls und dem Urteil liegen, unterscheiden.

Ein Blick auf Spalte 4 zeigt, dass der Erlass eines Strafbefehls im Vergleich zur Erhebung einer Anklage selbst dann, wenn ihm widersprochen wird, bei nahezu allen betrachteten Straftaten eine Zeitersparnis erbringt. Bei den Straftaten "Fahren ohne Fahrerlaubnis" (45 Tage), "Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt" (43 Tage), "Nötigung" (25 Tage), "Trunkenheit im Verkehr" (19 Tage), "fahrlässige Körperverletzung" (6 Tage) und "unerlaubtes Entfernen vom Unfallort" (2 Tage) ist diese jedoch recht gering. Auch auf der Grundlage aller Straftaten gerechnet, ist die Zeitersparnis durch den Erlass eines Strafbefehls nicht sehr groß: Im Durchschnitt vergehen lediglich 14 Tage weniger zwischen dem Erlass eines Strafbefehls und dem Urteil als zwischen der Erhebung einer Anklage und dem Urteil. Bei Diebstahl und vorsätzlicher Körperverletzung verlängert ein Strafbefehl, dem widersprochen wird, die durchschnittliche Verfahrensdauer um 21 bzw. 12 Tage.

Tabelle 6: Durchschnittliche Verfahrensdauer ab Erhebung der Anklage, Eröffnung des Hauptverfahrens und bei Einspruch gegen einen Strafbefehl nach Straftaten

	Anklage bis Urteil (Tage) Spalte 1	Hauptverfahren bis Urteil (Tage) Spalte 2	Strafbefehl bis Urteil (Tage) Spalte 3	Differenz Sb-Anklage (Tage) Spalte 4	Differenz Sb-Hv (Tage) Spalte 5
Konkursverschleppung	420	116	296	- 124	+ 180
Unterschlagung	333	121	178	- 155	+ 57
Vorenthalten... v... Arbeitsentgelt	270	133	227	- 43	+ 94
Betrug	258	165	133	- 125	- 32
Gefährdung des Straßenverkehrs	217	142	111	- 106	- 31
Fahren ohne Fahrerlaubnis	204	118	159	- 45	+ 41
Steuerhinterziehung	204	49	123	- 81	+ 74
fahrlässige Körperverletzung	193	131	187	- 6	+ 56
sonstige Straftaten	185	128	168	- 17	+ 40
vorsätzliche Körperverletzung	168	67	180	+ 12	+ 113
unerlaubtes Entfernen v. Unfallort	160	73	158	- 2	+ 85
Diebstahl	154	75	175	+ 21	+ 100
Nötigung	130	100	105	- 25	+ 5
Trunkenheit im Verkehr	121	46	102	- 19	+ 56
Gesamt ohne Verstöße gegen das Ausländergesetz	181	96	167	- 14	+ 71

Bevor ein Amtsrichter einen Strafbefehl erlässt, muss er sich (oder sollte er sich) mit den Fakten vertraut gemacht, d.h. die Akten gelesen haben. Dazu braucht er Zeit. Insofern

scheint der Vergleich der Zeitspanne, die vom Erlass eines Strafbefehls bis zum Urteil vergeht, mit der, die von der Anklageerhebung bis zum Urteil vergeht, nicht adäquat: Im ersten Fall hat der Amtsrichter bereits Zeit aufgewendet, im letzten nicht. Ehe ein Amtsrichter ein Hauptverfahren eröffnet, muss er sich mit den Akten vertraut gemacht haben. D.h. er investiert Zeit, um sich ein Bild über die angeklagte Straftat zu machen. Dann eröffnet er das Hauptverfahren und bereitet die Hauptverhandlung vor, ganz so, wie er es tun würde, wäre ein Einspruch gegen einen Strafbefehl eingelegt worden. Die Zeit, die nach der Eröffnung des Hauptverfahrens folgt, ist somit, was den zur Vorbereitung der Hauptverhandlung und den zum Abschluss des Verfahrens notwendigen Aufwand betrifft, besser mit der Zeit zu vergleichen, die nach Erlass eines Strafbefehls und nach einem dagegen erhobenen Einspruch bis zum Urteilsspruch vergeht. Das Ergebnis dieses Vergleichs ist Spalte 5 in Tabelle 6 zu entnehmen und zeigt Erstaunliches: Lediglich bei den Straftaten "Betrug" und "Gefährdung des Straßenverkehrs" wird durch den Erlass eines Strafbefehls ein Zeitvorteil gegenüber der Erhebung einer Anklage erreicht. *Bei allen anderen Straftaten verlängert sich das Verfahren, wenn ein Einspruch gegen einen Strafbefehl eingelegt wird. Der zusätzliche Aufwand beträgt im Durchschnitt 71 Tage.*

3.2.4 Die Effizienz von Strafbefehlen

Die Effizienz eines Strafbefehls wird hier anhand zweier Kriterien bemessen: a) der Häufigkeit, mit der ein Einspruch eingelegt wird, und b) der Verfahrensdauer für den Fall eines Einspruchs. Anhand dieser beiden Kriterien können die Straftaten in vier Gruppen eingeteilt werden.

Gruppe 1: Der Anteil der Strafbefehle, die ohne Einspruch in Rechtskraft erwachsen, ist **höher** als der Anteil der Strafbefehle, denen widersprochen wird, und die Zeitspanne bis zum Urteil ist bei den Strafbefehlen, gegen die ein Einspruch ergeht, **kürzer** als bei einer Anklage. Dies ist der Idealfall: Der Erlass eines Strafbefehls ist effizient;

Gruppe 2: Der Anteil der Strafbefehle, die ohne Einspruch in Rechtskraft erwachsen, ist **geringer** als der Anteil der Strafbefehle, denen widersprochen wird, und die

Zeit-spanne bis zum Urteil ist bei den Strafbefehlen, gegen die ein Einspruch ergeht, **kürzer** als bei einer Anklage;

Gruppe 3: Der Anteil der Strafbefehle, die ohne Einspruch in Rechtskraft erwachsen, ist **höher** als der Anteil der Strafbefehle, denen widersprochen wird, und die Zeitspanne bis zum Urteil ist bei den Strafbefehlen, gegen die ein Einspruch ergeht, **länger** als bei einer Anklage;

Gruppe 4: Der Anteil der Strafbefehle, die ohne Einspruch in Rechtskraft erwachsen, ist **geringer** als der Anteil der Strafbefehle, denen widersprochen wird, und die Zeit-spanne bis zum Urteil ist bei den Strafbefehlen, gegen die ein Einspruch ergeht, **länger** als im Falle einer Anklage.

Tabelle 7 gibt einen Überblick darüber, welche Straftaten in welche der oben genannten vier logisch möglichen Gruppen eingeordnet werden können.

Tabelle 7: Häufigkeit von Einsprüchen gegen Strafbefehle und Verfahrensdauer

	erlassene Strafbefehle (Anzahl) Spalte 1	Einspruch ggn Strafbefehle (Prozent) Spalte 2	Differenz Sb - Hv (Tage) Spalte 3	Gruppe Spalte 4
Diebstahl	54	28,8	+ 21	3
vorsätzliche Körperverletzung	16	62,5	+ 113	4
Fahren ohne Fahrerlaubnis	26	50,0	+ 41	3
Betrug	27	25,9	- 32	1
Steuerhinterziehung	2	100,0	+ 74	4
Unterschlagung	7	71,4	+ 57	4
Nötigung	4	75,0	+ 5	4
sonstige Straftaten	39	12,8	+ 40	3
Gefährdung des Straßenverkehrs	19	42,1	- 31	1
Trunkenheit im Verkehr	45	62,2	+ 56	4
Vorenthalten... v. Arbeitsentgelt	29	75,9	+ 94	4
Konkursverschleppung	8	75,0	+ 180	4
unerlaubtes Entfernen v. Unfallort	59	86,4	+ 85	4
fahrlässige Körperverletzung	29	75,9	+ 56	4
Gesamt	364	100,0	+ 71	

Lesehilfe: Spalte 1 gibt die Anzahl der Strafbefehle an, die im Beobachtungszeitraum erlassen wurden, Spalte 2, den Anteil der Strafbefehle, gegen die ein Einspruch eingelegt wurde, Spalte 3 die Differenz zwischen der Dauer vom Erlass eines Strafbefehls bis zum Urteil und der Dauer von der Eröffnung des Hauptverfahrens bis zum Urteil;

Die wesentlichen Ergebnisse von Tabelle 7 lauten:

- Ein Strafbefehl ist nur bei Betrügen und bei der Gefährdung des Straßenverkehrs ein probates Mittel, um ein Verfahren schnell zu beenden, denn nur diese Delikte sind Gruppe 1 zuzuordnen.
- Gruppe zwei kommt in der Empirie nicht vor: Straftaten, bei denen mehr erlassenen Strafbefehlen widersprochen wird als unwidersprochen bleiben und bei denen - im Falle eines Widerspruchs - bis zum Urteil weniger Zeit vergeht als im Anklageverfahren gibt es keine.
- Bei Diebstahl, Fahren ohne Fahrerlaubnis, und der Gruppe der sonstigen Straftaten (Gruppe 3) ist der Anteil der unwidersprochen bleibenden Strafbefehle zwar höher als der Anteil der Strafbefehle, gegen die ein Einspruch eingelegt wird, doch ist der Abschluss des Verfahrens mit einem Urteil zeitintensiver als er es wäre, wenn die entsprechende Straftat angeklagt worden wäre. Insofern ist kaum davon auszugehen, dass der Erlass eines Strafbefehls bei diesen Straftaten insgesamt gesehen zu einer Zeitersparnis führt.
- Bei vorsätzlicher Körperverletzung, Steuerhinterziehung, Unterschlagung, Nötigung, Trunkenheit im Verkehr, Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt, Konkursverschleppung, unerlaubtem Entfernen vom Unfallort und bei der fahrlässigen Körperverletzung (Gruppe 4) ist der Einsatz eines Strafbefehls kontraproduktiv: Zum einen ist bei diesen Straftaten der Anteil der Strafbefehle, gegen die ein Einspruch erhoben wird, größer als der Anteil der Strafbefehle, die unwidersprochen in Rechtskraft erwachsen. Zum anderen ist nach Eingang des Einspruchs deutlich mehr Zeit notwendig, um das Verfahren zum Abschluss zu bringen, als benötigt wird, um eine Anklage nach der Eröffnung des Hauptverfahrens mit einem Urteil zu beenden.

Die wesentlichen Ergebnisse sind nochmals in Abbildung 2 dargestellt, wobei die Anteile der unterschiedlichen Gruppen an allen Strafbefehlen berechnet wurden. Es zeigt sich, dass der Einsatz eines Strafbefehls in der Mehrzahl der Fälle als kontraproduktiv betrachtet werden muss: Allein auf Gruppe 4 entfallen 54,7% aller Strafbefehle. Nimmt man Gruppe 3 hinzu, dann beträgt der Anteil der Straftaten, bei denen zwar ein

Strafbefehl erlassen wurde, dies aber im Vergleich zum Anklageverfahren nicht die effizientere Verfahrensweise war, 87,4%.

Abbildung 2: Der Anteil der einzelnen Gruppen an allen Strafbefehlen



4. Schlussbemerkung

Die am Amtsgericht Leipzig durchgeführte Studie macht deutlich, dass der habituelle Einsatz eines Strafbefehls kein Mittel ist, um die Dauer von Strafverfahren zu verkürzen. Im Gegenteil: Bei der Mehrzahl der Straftaten verlängert sich die Verfahrensdauer, wenn ein Strafbefehl ergeht.

Bei etlichen Straftaten sind die Ergebnisse nicht überraschend. Der Kampf um den Führerschein, der sich in der Regel mit Verurteilungen wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort oder Trunkenheit im Verkehr verbindet, macht den Einspruch gegen einen Strafbefehl wahrscheinlich. Das gleiche gilt für den Kampf um die Geldstrafe unter 90 Tagessätzen², der u.a. bei Wirtschaftsstraftaten regelmäßig geführt wird. Dieses Wissen kann man zum Einsatz bringen. Es ist nicht einzusehen, warum ein Strafbefehl beantragt und erlassen wird, bei dem die Wahrscheinlichkeit, dass ein Einspruch erhoben wird, höher ist als die Wahrscheinlichkeit, dass kein Einspruch erhoben wird, besonders dann, wenn man weiß, dass die Zeitspanne bis zum Urteil bei Strafbefehlen für das betreffende Delikt länger ist als die von Anklage bis Urteil.

Die dargestellten Ergebnisse basieren auf Daten, die am Amtsgericht Leipzig gewonnen wurden. Inwieweit das Amtsgericht Leipzig für die Strafrechtswirklichkeit an deutschen Amtsgerichten steht und damit die gewonnenen Ergebnisse repräsentativ für Deutschland sind, bleibt eine offene Forschungsfrage. Sie muss durch weitere Evaluationen beantwortet werden, die an anderen Amtsgerichten durchgeführt werden sollten. Nicht nur die Frage nach der Repräsentativität macht weitere Evaluationen erforderlich: Prozessordnungen werden regelmäßig reformiert, und dabei werden Verfahrensweisen eingeführt, die den Verfahrensgang verkürzen, vereinfachen oder übersichtlicher gestalten sollen. Eine Reform ist bislang jedoch nur in seltenen Fällen daraufhin geprüft worden, ob das, was mit ihr erreicht werden sollte, auch erreicht wurde. Ein Grund für die Einführung des Strafbefehls war die erwartete Beschleunigung des Verfahrens und die damit angestrebte prompte Ahndung einer Straftat. Dies war die Annahme. In der Praxis wurde der Einsatz von Strafbefehlen in den letzten Jahren dieser Annahme entsprechend ständig

² Geldstrafen bis 90 Tagessätze werden nicht in das polizeiliche Führungszeugnis eingetragen, Geldstrafen über 90 Tagessätze werden eingetragen.

ausgeweitet. Diese Annahme wird jedoch durch die Daten, die am Amtsgericht Leipzig gesammelt wurden, widerlegt, zumindest in ihrer allgemeinen Formulierung

Dieses Ergebnis hat Folgen, handelt es sich doch beim Strafbefehl um ein Instrument, das nach den Worten des Bundesverfassungsgerichts mit Unzulänglichkeiten behaftet ist. Diese wiederum werden ob der vermeintlichen Effektivität des Instruments, die sich nach Ansicht des Gerichts in der raschen Erledigung einer Vielzahl tatsächlich und rechtlich einfach gelagerter Fälle zeigt, in Kauf genommen. Worauf die Einschätzung "vermeintlicher Effektivität" der Bundesverfassungsrichter beruht, wissen wir nicht, und die Richter bleiben jegliche Quelle schuldig. Allerdings zeigen unsere Daten, dass die Einschätzung der Bundesverfassungsrichter zumindest für das Amtsgericht Leipzig nicht gilt.

Das Strafbefehlsverfahren ermöglicht erhebliche Eingriffe in die Grundrechte Beschuldigter. Hierfür besteht ein Rechtfertigungsbedarf. Betrachtet man nicht nur die Erledigungszahlen der Staatsanwaltschaften als Maßstab der Effizienz, dann muss die Leistungsfähigkeit des Instruments "Strafbefehl" im Hinblick auf verschiedene Deliktgruppen überdacht werden. Dies sollte vor dem Hintergrund geschehen, dass Grundrechtsverwirklichung und Grundrechtsschutz in unserem Rechtssystem auch durch das Verfahrensrecht gewährt werden müssen. Das Strafbefehlsverfahren wie auch alle anderen besonderen Arten des Verfahrens im Sechsten Buch der Strafprozessordnung, müssen wegen ihrer einschneidenden Folgen einer ständigen Evaluation unterliegen. Denn ihnen ist eines gemein: Sie wollen Effizienz durch die Beeinträchtigungen der Rechte von Beschuldigten erkaufen. Wo keine Effizienz erreicht wird, sind diese Beeinträchtigungen der Rechte von Bürgern nicht zu begründen.

5. Literatur

Asbrock, Bernd, 1992: Entlastung der Justiz zu Lasten des Rechtsstaates? Zum Entwurf eines Rechtspflege-Entlastungsgesetzes. Zeitschrift für Rechtspolitik, S. 11-15.

Binding, Karl, 1904: Grundriss des Deutschen Strafprozessrechts. 5. Aufl., Berlin: Duncker & Humblot.

Böttcher, Reinhard, 1996: Der Strafbefehl auf dem Vormarsch? In: Böttcher, Reinhard u.a. (Hrsg.): Festschrift für Walter Odersky zum 65. Geburtstag am 17. Juli 1996. Berlin: Walter de Gruyter, S.299-316.

Bundestagsdrucksache 7/550: Entwurf zum Erfüllungsgesetz zum Strafgesetzbuch.

Bundestagsdrucksache 10/1313: Entwurf zum Strafverfahrensänderungsgesetz 1984.

Bundestagsdrucksache 10/1313: Stellungnahme des Bundesrats zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, S. 48-58.

Bundesverfassungsgericht: Urteil vom 18.12.1953, in: Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen (BVerfGE) 3, S. 248.

Fischer, Thomas, 1999: Kommentar. In: Pfeiffer, Gerd (Hrsg.): Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung. München: C .H. Beck.

Gössel, Karl-Heinz, 1989: Kommentar. In: Rieß, Peter (Hrsg.): Die Strafprozessordnung und das

Gerichtsverfassungsgesetz . Band 5, Berlin: Walter deGruyter.

Kurth, Hans-Joachim, 2001: Kommentar. In: Lemke, Michael/Julius, Karl-Peter/Krehl, Christoph/Kurth,

Hans-Joachim/Rautenberg, Erardo Cristoforo/Temming, Dieter (Hrsg.):
Strafprozessordnung, 3. Aufl., Heidelberg: C. F. Müller.

Meyer-Goßner, Lutz, 2001: Kommentar. In: Kleinknecht, Theodor/Meyer-Goßner, Lutz
(Hrsg.): Strafprozessordnung. München: C. H. Beck.

Pfeiffer, Gerd, 1999: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung. 4. Aufl., München:
C. H. Beck.

Schmidt, Eberhard, 1957: Lehrkommentar zur Strafprozessordnung und zum
Gerichtsverfassungsgesetz. Teil II, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Statistisches Bundesamt 2000a: Strafgerichte 1999. Wiesbaden: Statistisches
Bundesamt.

Statistisches Bundesamt 2000b: Staatsanwaltschaften 1997. Wiesbaden: Statistisches
Bundesamt.

Werle, Gerhard, 1991: Aufbau oder Abbau des Rechtsstaats? - Zum
strafverfahrensrechtlichen Teil des Entwurfs eines Gesetzes zur Entlastung der
Rechtspflege. Juristenzeitung, S. 789-795.